

Gemeinde Grafenberg  
Landkreis Reutlingen



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Grafenberg am 14.02.2017

### **Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Gemeindewerk Grafenberg“**

beschlossen.

#### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung: „Gemeindewerk Grafenberg“
- (2) Gegenstand des Eigenbetriebes ist es, im Rahmen der Kommunalen Aufgabenstellung und auf dem Gebiet der Gemeinde Grafenberg die Einwohner mit Wasser, Elektrizität (Beteiligung am Unternehmen der Stromversorgung) und Wärme zu versorgen, sowie die Abwasserbeseitigung durchzuführen. Darüber hinaus ist der Eigenbetrieb berechtigt, ein Breitbandkabelnetz bereitzustellen.
- (3) Der Eigenbetrieb ist zu allen Maßnahmen berechtigt, die den Zweck des Betriebs fördern. Er kann sich hierbei anderer Unternehmer bedienen und sich an ihnen beteiligen.
- (4) Der Eigenbetrieb wird nach den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes, dem KAG und dieser Betriebssatzung geführt.
- (5) Der Eigenbetrieb erzielt in dem Betriebszweig Abwasserbeseitigung keinen Gewinn.

#### **§ 2 Organisation des Eigenbetriebs**

- (1) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und der Hauptsatzung der Gemeinde Grafenberg vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsleiter bestellt. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben und die Zuständigkeiten der Hauptsatzung werden vom Bürgermeister wahrgenommen. Ihm obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegen-

heiten, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehört die Bewirtschaftung beim Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf

- Abwasserbeseitigung 48.428,24 €
- Wasserversorgung 138.048,81 €
- Nahwärme 10.000 €
- Glasfasernetz 10.000 €

festgesetzt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Satzung tritt außer Kraft.

Grafenberg, 15.02.2017

gez. Annette Bauer  
Bürgermeisterin

### **Hinweis**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

	<b>vom</b>	<b>Anzeige beim LRA § 4 GemO</b>	<b>Öffentliche Bekannt- machung im Amtsblatt</b>	<b>In Kraft getreten am</b>
Satzung	14.02.2017	24.02.2017	24.02.2017	24.02.2017
1. Änderung				
2. Änderung				